

## **Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Neurobiologie mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) – Besonderer Teil –**

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes (LHG) (GBl. 2005, S. 1) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2016 (GBl. S. 108, 118), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 16. März 2017 die nachfolgenden Änderungen der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Neurobiologie mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) – Besonderer Teil – (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen Nr. 5/2015 vom 29. April 2015, S. 136 ff.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 21.03.2017 erteilt.

### **Artikel 1**

1. § 2 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Weitere Voraussetzung für das Studium im Masterstudiengang sind Kenntnisse der englischen Sprache auf einem Niveau von mindestens B2 nach dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER).“

2. Die Tabelle nach § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

<b>Empfohlenes Fachsemester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch)</b>	<b>Modul-Nr. (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch)</b>	<b>Modulbezeichnung/ Wahlpflichtbereich</b>	<b>ECTS-Punkte</b>
1	4205	Integrative Neurobiology	12
1	4201	Einführung in die wissenschaftliche Datenverarbeitung und Statistik	9
3	4006	Großpraktikum Neurobiologie	30
1 bzw. 2	-	Wahlpflichtbereich Neurobiologie	9
1 bzw. 2	-	Wahlpflichtbereich Biologie	18
1 bzw. 2	6010	Fächerübergreifendes Mastermodul	12
4	6004	Masterarbeit Neurobiologie	30

3. In § 3 Abs. 3 wird die Zahl „21“ durch die Zahl „9“ ersetzt.

4. § 5 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 5 Studien- und Prüfungssprachen**

<sup>1</sup>Die Studien- und Prüfungssprachen im Masterstudiengang Neurobiologie sind Deutsch und Englisch. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen und Prüfungen können in deutscher oder englischer Sprache stattfinden; es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende deutsche und englische Sprachkenntnisse verfügen.“

**Artikel 2**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium in diesem Studiengang zum Wintersemester 2017/18 aufnehmen.

Tübingen, den 21.03.2017

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor